

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 74.

Neuenbürg, Mittwoch den 14. September

1864.

Der Enzthäler erscheint Mittwoch und Samstag. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abounirt man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Belegungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Auswanderungen betr.

Da die Bürgerrechtsverzichtsurkunden zu Auswanderungen häufig unvollständig einkommen, so werden für deren Ausfertigung folgende Vorschriften gegeben:

- 1) Neben dem vollständigen Namen der Auswandernden ist auch Tag und Jahr der Geburt, der Stand (ob ledig, verheirathet) die Confession und bei männlichen über 14 Jahre alten Personen auch das Gewerbe anzugeben.
- 2) Auch bei Bürgerschaftsleistung kann ein öffentlicher Gläubiger-Aufruf nur dann umzungen und es kann die Entlassung nur dann alsbald ertheilt werden, wenn der Bürge sich zugleich für die Bezahlung etwaiger Schulden verbindlich macht.
- 3) Bei Auswanderungen Minderjähriger ist die Zustimmung des Vaters, und wenn dieser gestorben ist, der Mutter und des Pflegers, und die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zu letzterer nachzuweisen.
- 4) Das der Verzichtsurkunde anzuhängende gemeinderätliche Zeugniß hat zu enthalten:
 - a. wenn Bürgerschaft geleistet wird, daß der Bürge die erforderliche Tüchtigkeit zu Eingehung der Bürgerschaft besitze,
 - b. daß gegen die vorhabende Auswanderung kein Hinderniß vorliege, daß namentlich gegen die Auswanderungslustigen keine Untersuchung anhängig und sie zu keiner noch nicht vollzogenen Freiheitsstrafe verurtheilt seien;
 - c. daß gegen sie der Gant nicht erkannt und keine Verbindlichkeiten bekannt seien, die nur bei persönlicher Anwesenheit erfüllt werden können;
 - d. den Vermögensbetrag, welcher exportirt wird und die etwaigen Unterstützungsbeiträge, welche aus öffentlichen Kassen geleistet werden;

e. bei Auswanderungen nach Amerika, ob und mit welchem inländischen Auswanderungs-Agenten ein Schiffsaccord abgeschlossen wurde.

Angefügt wird noch, daß die Bürgerrechtsverzichtsurkunden in doppelter Ausfertigung dem Oberamt vorzulegen sind, von welchem nach erfolgter Entlassung des Auswanderers aus dem württemb. Staatsverband das eine Exemplar der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung in der Orts-Registratur zurückgegeben wird.

Auswanderungsfälle, bei welchen die vorgeschriebene Bürgschaft nicht geleistet werden kann, sind stets so zeitig zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, daß der erforderliche öffentliche Gläubiger-Aufruf und der anzuberaumende Termin zu Anmeldung etwaiger Forderungen, welcher 30 Tage betragen soll, nicht störend auf die zur Abreise bestimmte Zeit wirkt.

Ebenso sind bei Auswanderungen nach Amerika auf Gemeindefosten die Unterstützungsbeiträge von 10 fl. per Person mindestens zehn Tage vor der Abreise an das Oberamt einzusenden, damit die Anweisungen zu Empfangnahme des Beitrags in dem überseeischen Landungsplatz den Auswanderern noch vor ihrem Abgang behändigt werden können.

Den 9. Sept. 1864.

K. Oberamt.
Bäzner.

Neuenbürg.

Bekanntmachung, betreffend die Brodtaxe.

Durch die von dem Gemeinderath in Neuenbürg beschlossene, von der K. Kreisregierung in Reutlingen am 5. Aug. d. J. genehmigte, Aufhebung der Brodtaxe ist der Fall eingetreten, daß diejenigen Gemeinden, welche bisher die Neuenbürger Taxe angewendet haben, jetzt ebenfalls ohne Taxe sind. In allen diesen Orten müssen nunmehr die Vorschriften der Ministerial-Befugung vom 24. Mai 1864. Reg.-Bl. S. 63, sowie die Vorschriften 5, 6 und 7 der



Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1854, Reg.-Bl. S. 7 genau beobachtet werden.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, den Bäckern und Brodschauern diese Verfügungen speziell zu eröffnen und über deren genaue Beobachtung zu wachen. Die schriftlichen Anzeigen der Bäcker über die Brodpreise und das Gewicht der Becken haben die Ortsvorsteher sorgfältig aufzubewahren, so daß sie auf Verlangen stets zur Einsicht vorgelegt werden können.

Wollen einzelne Gemeinderäte fernerhin von dem Rechte der Taxirung des Brodes Gebrauch machen, so bleibt ihnen dieß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unbenommen, sie haben es jedoch dem Oberamt anzuzeigen, und der Vorschrift gemäß bei jeder Aenderung der Taxe die derselben zu Grunde liegende Berechnung dem Oberamt einzusenden.

Den 10. Sept. 1864.

R. Oberamt.
Bäzner.

**Neuenbürg.
Geschwornenliste betreffend.**

Die Ortsvorsteher werden hiemit erinnert, die Urlisten zeitig anzulegen und solche unfehlbar auf den 1. Okt. d. J. hieher vorzulegen, auch Anzeige hieher zu erstatten, falls ein Geschworener mit Tod abgegangen seyn, oder die zur Funktion eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften (Art. 60 des Ges. vom 14. Aug. 1849) verloren haben sollte.

Den 10. Sept. 1864.

R. Oberamtsgericht.
Römer.

**Neuenbürg.
Aufruf an einen Verschollenen.**

Johann Georg Scholl von Schwann, geb. den 11. Aug. 1794, Sohn des verst. Johannes Scholl, gewesenen Bauers von da, ist längst verschollen, und hätte, wenn er noch am Leben wäre, das 70. Lebensjahr zurückgelegt.

Es ergeht daher an den genannten Verschollenen oder seine etwaigen Leibeserben hiermit die Aufforderung, sich innerhalb 90 Tagen dahier zu melden, und das in Pflegschaft stehende Vermögen im Betrag von 1345 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und das Vermögen unter seinen diesseits bekannten Intestaterben vertheilt werden würde.

So beschloßen im R. Oberamtsgerichte.
Neuenbürg, den 3. Sept. 1864.

Römer.

**Neuenbürg.
Schuldenliquidation.**

In der Santsache des entwichenen Philipp Friedrich Bött, Fuhrmanns von Calmbach wird die Schuldenliquidation nebst den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Montag, den 3. Oktober d. J. von Morgens 8 Uhr an

auf dem Rathhaus in Calmbach vorgenommen werden, wozu die Gläubiger, Bürgen und Absonderungsberechtigte hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Falle, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und zugleich seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 12. September 1864.

R. Oberamtsgericht.
Römer.

**Neuenbürg.
Auswanderung, beziehungsweise
Gläubiger-Aufruf.**

Jakob Friedrich Wacker, Kübler von Neusatz beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern ohne Bürgschaftsleistung. Etwaige Ansprüche an Wacker sind binnen 10 Tagen

von heute an gerechnet, bei dem Gemeinderath Neusatz anzumelden, widrigenfalls der Auswanderung stattgegeben würde.

Den 13. Sept. 1864.

R. Oberamt.
Alt. Braun, St.-B.

An die Königl. Pfarrämter, an die Pfarrgemeinderäte und Lehrer des Bezirks.

Laut Schreibens der Königl. Generalsuperintendentenz Tübingen wird vor Herr Prälat am 30. Sept. die Defanatsvisitation beginnen.



Montag den 3. Okt. wird deßhalb die Diöcesansynode gehalten werden mit Predigt um 9 Uhr Morgens und nachfolgende Verhandlungen. Die Pfarrämter wollen gemäß der bestehenden Verordnung die Wahl der Abgeordneten rechtzeitig vornehmen und das Ergebniß mittelst vorchriftmäßigen Protokollauszugs hieher vorlegen, am Sonntage zuvor aber den Zusammenritt der Synode von der Kanzel verkündigen (Kapff Handbuch S. 283 ff.). Etwaige Anträge für die Synode sind in Vâlde hieher vorzulegen.

Dienstag den 4. Okt. von Morgens 9 Uhr an findet die theologische Disputation statt. An diesem und dem vorhergehenden Tage wird auch der Durchgang mit den Geistlichen vorgenommen werden.

Donnerstag den 6. Oktober von Morgens 8 Uhr an haben die Schulmeister, Schulamtsverweser zutreffendenfalls die Stellvertreter zum Durchgang bei dem Herrn Prälaten sich einzufinden.

Neuenbürg, 12. Okt. 1864.

K. Dekanatamt.
Leopold.

Forstamt Altensteig.

Stammholz-Verkauf

Freitag, den 16. d. Mts.

Morgens 10 Uhr in Enzklösterle.

Vom Revier Enzklösterle

aus Wanne 9, 414 St. Langholz und 135 St. Klogholz.

Revier Hoffstett.

Aus dem Brändlesberg: 193 St. Langholz und 13 St. Klogholz.

Aus dem Dietersberg: 31 St. Langholz und 1 St. Klogholz

Scheidholz aus dem Burghardt.

Dietersberg, Schöllkopf u. c.: 140 St. Lang- und Klogholz,

ferner aus dem vordern Sommerberg: 70 Eichen und aus dem Schöllkopf 4 Birken.

Revier Simmersfeld.

Aus dem Kleinhummelberg: 237 St. Lang- und Klogholz.

Altensteig, den 9. Sept. 1864.

K. Forstamt.

Revier Simmersfeld.

Brennholz-Verkauf.

Samstag, den 17. d. Mts.

Morgens 10 Uhr in Enzklösterle.

Aus dem Schlag Kleinhummelberg: 6 1/2 Rlf. Nadelholzprügel.

Altensteig, den 9. Sept. 1864.

K. Forstamt.

H ö f e n.

Reis-Verkauf.

Am Samstag den 17. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

wird in den Gemeindegewaldungen Hansenderswâldle, Warthgrund und Neurißberg unaufge-

bundenes Nadel- und Laubholzreis verkauft werden.

Zusammenkunft in dem Lannenschlag Hansenderswâldle. (Brennerberg.)

Die Schultheißenämter wollen dieses in geeigneter Weise bekannt machen lassen.

Höfen, den 12. Sept. 1864.

Waldmeister.

Engelsbrunn.

Es ist im hiesigen Gemeindegewald, nahe bei den Feldern gegen Büchenbrunn, eine neue Thüre, ca. 7 Schuh hoch mit Pand, aber ohne Schloß, aufgefunden worden; man vermuthet, dieselbe sei vor etwa 3 Wochen in einem neuen Bau in der Nähe entwendet worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe abholen bei
Schultheiß Schrotz.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Erdöl-Lampen.

Hänge-, Steh- und Hand-Lampen neuester Konstruktion in großer Auswahl, nebst Zugehörden in Flaschenzügen, Cylinderwischern und Dochtscheeren, sowie gereinigtes Erdöl empfiehlt

Gustav Lustnauer.

Calmbach.

Wirthschafts-Eröffnung.

Freunden und Bekannten, sowie auch dem auswärtigen geehrten Publikum zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich meine

Gastwirthschaft zum Hirsch

eröffnet habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, mich durch prompte und billige Bedienung zu empfehlen.

Den 12. Sept. 1864.

J. Fr. Bott.

Neuenbürg.

Erdöl

pennsylvanisches, prima, wasserhell, empfiehlt fortwährend — besonders bei größeren Abnahmen zu den billigsten Preisen.

Theodor Weiß.

Alzenberg.

Zwei ausgezeichnet schöne, 1 1/2 jährige

Montafuner Farren,

für deren Diensttuchtigkeit garantiert wird, verkauft

E. Horlacher,
Gutsbesitzer.



Am Montag den 12. Sept. 1864 wurde auf dem Wege zwischen Wilddad und Dobel über die Eyachmühle ein Schwarzgerippter Sommerrock verloren, in welchem sich eine alte lederne Cigarrentasche mit einigen Cigarren und einem Cigarren-Röhrlein befand und ein Nástuch mit P. B. Es wird gebeten den Rock, wenn er gefunden wird, dem Herrn Stadtschultheiß Mittler in Wilddad zu übergeben, der ihn dem Eigenthümer zustellen wird.

D o b e l.

Wegen Abzug verkaufe ich am
Donnerstag den 15. Sept.
Vormittags 10 Uhr
20 Ctr. gutes Heu.
Carl Knöllner.

N e u e n b ü r g.

Als Weisnätzerin sowohl in als außer dem Hause 8 fr. per Tag empfiehlt sich
Karoline Eberle,
im Hause des Fr. Müller, Bäckers.

N e u e n b ü r g.

Reines Erdöl
per Schoppen zu 10 fr. bei
Ludwig Vogt.

D b e r n h a u s e n.

Ein gefundener Schirm kann vom rechtmäßigen Eigenthümer abgeholt werden bei
Straßenwärter Seuser.

N e u e n b ü r g.

Am letzten Sonntag ist von hier bis Höfen ein Päckchen mit Wäsche verloren gegangen, welches der Finder in der alten Post dem Jakob abgeben wolle.

N e u e n b ü r g.

Ein dreieimeriges fast neues weingrünes Dvalfäß wird verkauft, wo sagt die Redaktion.

A r n b a c h.

800 fl. Pflegschaftsgeld sind gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 Proc. auszuleihen bei
Chr. Friedr. Rau.

L a n g e n b r a n d.

1000 fl. werden gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Proc. ausgeliehen durch die
Gemeindepflege.

N e u e n b ü r g.

Kalender auf 1865.

Sämmtliche württemb. Quart-, Bilder-, Schreib-, Wand-, Comptoir- und Taschenkaleender, Volkskaleender von Süstind, lustiger Bilderkaleender und der Volksbote sind vorrätzig und können wir solche auch Wiederverkäufern zur Beziehung ihres Bedarfs empfehlen.

Meeh'sche Buchdruckerei.

Von der Enz den 5. Sept. (Schw. Merk.)
Der gestrige Merkur bringt unter der Rubrik „Volkswirtschaftliches“ einen Artikel, worin

unter Berufung auf das Resultat wissenschaftlicher Untersuchung behauptet wird, daß das gestößte Scheiterholz in Wirklichkeit an Brennkraft fast Nichts verliere. Ist nun Einsender auch nicht in der Lage und Willens, gegen diesen Satz in seiner Allgemeinheit zu Felde zu ziehen, so muß er ihn doch hinsichtlich etwaiger Anwendung auf die Enzbahn resp. Enzschweiterfloßfrage aufs Entschiedenste bestreiten. Denn wenn auch bis zur Evidenz (was denn doch etwas schwer halten dürfte) nachgewiesen werden kann, daß das Scheiterholz durch das Flößen an und für sich an Brennkraft nichts verliert, so giebt es bekanntlich auch noch andere Ursachen, wodurch die Brennkraft des Holzes vermindert werden kann, und diese liegen beim Enzschweiterfloß in seiner Organisation. Diese bringt es, ohne daß deshalb die Verwaltung der mindeste Vorwurf trifft, mit Nothwendigkeit mit sich, daß das Enzschweiterholz, welches bloß einmal des Jahrs gestößt werden kann, oft länger, als ihm dienlich, im Wald oder auf mitunter ungünstigen Aufstellplätzen sitzen bleibt und daher im Allgemeinen schon vor dem Einwurf an Qualität verliert, welcher volkswirtschaftliche Nachtheil bei dem Achs- beziehungsweise Eisenbahntransport, welcher das ganze Jahr über bewerkstelligt werden kann, leicht zu vermeiden ist. Durch die technischen Mittheilungen des gestrigen Artikels wird daher die Behauptung S. 9 der „Verkschrift die Herstellung einer Eisenbahn von Pforzheim bis Wilddad betreffend“ (Stuttgart, Kreuzer, 1863) keineswegs entkräftet, vielmehr muß dieselbe, da sie sich auf Thatsachen gründet, ebenfalls zur Steuer der Wahrheit vollständig aufrecht erhalten werden. Bemerkte sei hier noch, daß die Finanzverwaltung im letzten Winter eine größere Partie Holz für Wagen zur Bahn nach Pforzheim, von dort in die Residenz gehen ließ, und daß dieser Versuch den Beweis geliefert, wie gleich dem „Chemnitzer Bäcker“ die Stuttgarter Konsumenten dem nicht gestößten Holz einen Vorzug geben, der sich in viel höherem Erlös bei dieser Sorte Holz kund gab, einem Erlös, der die Verwaltung (wie wir hörten) bestimmen wird, es nicht bei diesem Versuch zu belassen.

N e u e n b ü r g.

Brodpreise

vom 13. September an

bei	4 Pfund weißes Kernbrod.	4 Pfund schwarzes Brod.	Gewicht des Prs. Weiden um 2 fr.
Chr. Hagmayer . . .	14 fr.	12 fr.	10 1/2 Loth.
Chr. Nalmsheimer . .	14 "	12 "	10 1/2 "
W. Nalmsheimer . . .	14 "	12 "	10 1/2 "
Joh. Müller	14 "	12 "	10 1/2 "
Joh. Röt	14 "	12 "	10 "
Fr. Schnepf	14 "	12 "	10 1/2 "
Chr. Schill	14 "	12 "	10 1/2 "
Fr. Müller	14 "	12 "	10 1/2 "
Joh. Röllner	14 "	12 "	10 1/2 "

Stadtschultheissenamt.
Wesinger.

Redaktion, Druck und Verlag der Meeh'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

